

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 136/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des verstorbenen Ehemannes der Klägerin als fiktive Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Ehemann der Klägerin war seit 1962 in der DDR berechtigt, die Berufsbezeichnung "Forstingenieur" zu führen. Vom 3. September 1962 bis 30. April 1989 war er als Revierförster beim Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb H. tätig. Ab 1. Mai 1989 bezog er eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung und eine Zusatzinvalidenrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war er von der DDR nicht einbezogen worden.
- 3 Der Ehemann starb am 26. Juli 1991. Die Beklagte erkannte der Klägerin ab 1. August 1991 das Recht auf Witwenrente zu. Im Juni 2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten als Versorgungsträger, die Beschäftigungszeiten ihres Ehemannes in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Sie verfolgte damit das Ziel, die Beklagte als Rentenversicherungsträger zu einer höheren Feststellung ihres Rechts auf Witwenrente zu verpflichten.
- 4 Die Beklagte lehnte als Versorgungsträger den Antrag ab (Bescheid vom 25. Juni 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Dezember 2003). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 10. November 2004), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. April 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Ehemann der Klägerin unterfalle nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG). Bei dessen Inkrafttreten am 1. August 1991 sei er nicht Inhaber einer Versorgungsberechtigung gewesen (§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG). Auch vor dem 30. Juni 1990 habe er keine Rechtsposition innegehabt, die er hätte verlieren können (§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG). Schließlich habe er auch keinen fiktiven "Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage" nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage gehabt. Weder die sachlichen noch betrieblichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVItech hätten zu diesem Zeitpunkt vorgelegen. Die von der Klägerin im Schriftsatz vom 9. März 2005 aufgelisteten einzelnen Arbeitsaufgaben bezögen sich ganz überwiegend auf die Aufgaben eines Revierförsters. Diesen Beruf habe der Versicherte nur bis zu seiner Invalidisierung ausgeübt. Ab 1. Mai 1989 bis 30. Juni 1990 habe er die Teilzeitbeschäftigung eines Platzmeisters auf dem Holzplatz L. ausgeführt. Hierbei habe es sich um keine ingenieurtechnischen Tätigkeiten gehandelt, sodass die sachliche Voraussetzung nicht erfüllt sei. Auch die betriebliche



Voraussetzung sei nicht gegeben, weil der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb H. kein volkseigener Betrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen sei.

- 5 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 1. Das Vorbringen der Klägerin zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob ein Forstwirtschaftsbetrieb in der DDR, welcher gemäß den planwirtschaftlichen Vorgaben zur Produktion von Sach- und Konsumgütern verpflichtet war, als Produktionsbetrieb i.S.d. § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951 anzusehen ist."
- 10 a) Die Klägerin hat nicht die Klärungsfähigkeit der von ihr formulierten Frage, dh deren Entscheidungserheblichkeit im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren, aufgezeigt.
- 11 Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass es sich bei dem "Staatlichen" Forstwirtschaftsbetrieb H. um einen "volkseigenen" Betrieb gehandelt hat. Nach der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (KombinatsVO 1979) vom 8. November 1979 (GBI I 355) musste ein volkseigener Betrieb (VEB) einen Namen führen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten musste; unter diesem Namen trat er im Rechtsverkehr auf (§ 31 Abs 3 KombinatsVO 1979). Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb H. enthielt - jedenfalls nach den Feststellungen des LSG - in seinem



Namen nicht den Zusatz "VEB". Warum er dennoch ein VEB hätte sein können, hätte die Klägerin darlegen müssen. Denn nur wenn es sich um einen VEB gehandelt hat, könnte die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren überhaupt entscheidungserheblich werden. Da die insoweit notwendigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung fehlen, ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig.

- 12 b) Darüber hinaus hat die Klägerin nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Rechtsfrage aufgezeigt. Sie hat keine Gründe dafür benannt, warum sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht schon auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend beantworten lässt.
- 13 Die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVLtech war nur dann erfüllt, wenn der Betrieb des Arbeitgebers am 30. Juni 1990 nicht nur ein VEB war, sondern ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. Die Klägerin selbst trägt nicht vor, es könne sich bei dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb H. um einen Produktionsbetrieb des Bauwesens gehandelt haben. Soweit sie geltend macht, der Betrieb habe - auch - "Produktion" betrieben, hätte sie sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander setzen müssen, wonach es nicht darauf ankommt, dass der Betrieb irgendeine "materielle" Produktion betrieben hat, sondern dass es um eine "industrielle" Produktion gehandelt haben muss. Welche Kriterien hierfür maßgebend sind, hat das Bundessozialgericht ua in der - auch vom LSG zitierten - Entscheidung vom 9. April 2002 (SozR 3-8570 § 1 Nr 6) ausgeführt. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, warum sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage nicht hinreichend anhand dieser Kriterien beantworten lässt.
- 14 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß aufgezeigt.
- 15 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe nicht festgestellt, dass die Tätigkeit ihres Ehemanns bis zum 1. Mai 1989 nicht als ingenieurtechnisch zu qualifizieren sei. Es habe nur die inhaltsgleiche Teilzeittätigkeit ab diesem Zeitpunkt nicht als ingenieurtechnischer Art angesehen und dazu ausgeführt, dass weder die Aufsicht über einen Holzplatz noch der Verkauf von Holzsortimenten oder die Leitung eines Transportstützpunktes ingenieurtechnische Tätigkeiten seien. Sie habe jedoch vortragen, dass der Aufgabenbereich ihres Ehemanns auch während der Teilzeitbeschäftigung über diese Aufgaben hinausgegangen und mit der vorhergegangenen Tätigkeit als Revierförster inhaltsgleich gewesen sei. Hierzu habe sie in ihrem Schriftsatz vom 9. März 2005 Zeugen benannt. Das LSG habe seine Sachermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es diese Zeugen nicht gehört habe.
- 16 Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich ua auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht



gefolgt ist. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin in dem Schriftsatz vom 9. März 2005 einen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag (iS von § 118 SGG iVm § 373 ZPO) gestellt hat. Denn wenn - wie hier - die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Tatbestand des Urteils aufgeführt worden ist. Nur so kann der Beweisantrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor einer Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht des Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie an dem benannten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat und dieser protokolliert worden ist oder zumindest im Urteil des LSG vom 12. April 2005 aufgeführt worden ist.

- 17 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)